TIM Milestones – Weichenstellungen für den IT-Standort Deutschland

Stellungnahme des AmCham Germany Telecommunications, Internet, and Media (TIM) Committee

AmCham Germany Positionen im Bundestagswahljahr 2013

Inhalt

Vorwort 3

1. Ausbau intelligenter Netze fördern und Technologiewandel effizient umsetzen 4

2. Rechtssicheren und moderneren Datenschutz für das Internetzeitalter schaffen 5

3. Cyber-Sicherheit partnerschaftlich stärken 6

4. Jugendschutz in den neuen Medien durch Selbstregulierung und Förderung von Medienkompetenz gewährleisten 7

5. Unklare Rechtslage der Provider-Haftung beenden 9

6. Urheberrechtsdurchsetzung verbessern und Abgabensystem modernisieren 10

7. Innovationen durch effizienten Patentschutz ermöglichen 12

8. Verbraucherschutz in einer digitalisierten Welt sichern 13

9. Vielfältiges Potenzial des Cloud Computings heben 14

10. Europäisches Vergaberecht muss Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen garantieren 15

Vorwort

Im Internetzeitalter nimmt die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des IKT-Sektors stetig zu. Trotz anhaltender Krisen ist dieser Wirtschaftsbereich unverändert auf Wachstumskurs. Die Beschäftigtenzahlen und Umsätze konnte der Sektor in den vergangenen Quartalen jeweils stetig steigern: So wird die Zahl der Beschäftigten im IKT-Sektor in Kürze die Marke von 900.000 überschreiten. Die Umsätze belaufen sich bereits auf mehr als 150 Milliarden Euro pro Jahr.

Die in unseren Milestones-Papieren bereits 2009 bzw. 2006 aufgezeigten Trends haben sich seither weiter verstärkt: Die „Cloud" präsentiert sich heute als Treiber für die Verlagerung von ganzen Geschäftsabläufen in die digitale Welt. Dienste wie soziale Netzwerke, Blogs und Videoplattformen bieten Verbrauchern die Möglichkeit, von bloßen Medienrezipienten zu Produzenten zu werden, und sorgen für einen Wandel im Kommunikationsverhalten und im Ablauf der politischen Meinungsbildung. Hybrides Fernsehen lässt als neuer Höhepunkt der fortschreitenden Medienkonvergenz die Grenzen zwischen bislang getrennten medialen Wirtschaftsbereichen immer weiter verschwimmen. Diese Entwicklung manifestiert sich derzeit in Big Data.

Um die Erzeugung und das wirtschaftliche Wachstum solcher gesamtgesellschaftlich bedeutsamer Innovationen zu stimulieren, muss der Staat die entsprechenden Rahmenbedingungen setzen. Diese sind die Grundlage für fortschreitendes Wachstum und die Schaffung neuer Arbeitsplätze in diesem immer wichtiger werdenden Wirtschaftssektor.

Im Hinblick auf die stetig fortschreitende technologische Entwicklung ließ sich in den letzten Jahren jedoch eine wachsende Rechtsunsicherheit sowohl unter Verbrauchern als auch Unternehmern beobachten. Für Verbraucher bedeutet die Digitalisierung zahlreiche neue Möglichkeiten bei denen es gilt, eine Teilhabe aller zu sichern. Allerdings stehen diesen Möglichkeiten gerade im Internet auch Risiken gegenüber. Für Verbraucher ist es daher wichtig, darauf vertrauen zu dürfen, sich sicher im Netz bewegen zu können.

Gleichzeitig muss der Rechtsrahmen jedoch auch Impulse für eine positive wirtschaftliche Entwicklung der Anbieter von Infrastrukturen, Inhalten und Dienstleistungen im IKT-Sektor setzen und darf deren Handlungsspielraum nicht unverhältnismäßig einschränken. Sowohl die Perspektive der Investoren als auch die Wünsche der Verbraucher muss der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung eines kohärenten Regulierungsrahmens für den IKT-Sektor stets im Auge behalten. Rechts- und Planungssicherheit ist im Interesse aller Beteiligten, denn Vertrauen ist die Grundlage eines erfolgreichen IKT-Sektors.

1 Ausbau intelligenter Netze fördern und Technologiewandel effizient umsetzen

Intelligente Netze

Unter dem Stichwort „intelligente Netze" versteht AmCham Germany die Digitalisierung zentraler Infrastrukturen: Information und Kommunikation, Energie, Verkehr, Gesundheit, Bildung und öffentliche Verwaltung. Die mit intelligenten Netzen erreichbaren Produktivitäts- und Effizienzgewinne im Einsatz von Ressourcen, in Prozessen und bei der Entwicklung neuer innovativer Produkte, sowie deren Beiträge zur Steigerung der Lebensqualität, sind wichtige Grundlagen für nachhaltiges Wachstum und Wohlstand in den nächsten Jahrzehnten.

Die systematische Einführung von IKT in unsere Infrastrukturen ist damit ein wesentlicher Bestandteil für die aktuelle und zukünftige Politikgestaltung. Sie bringt moderne IT- und Kommunikationstechnik mit bisher siloartig separierten, branchenspezifischen Technologien zusammen. Es entstehen neue, verteilte und vielfach selbstregelnde Anwendungen. Jede einzelne Komponente trägt zur Intelligenz bei, indem sie bestimmte Teilaspekte einer Gesamtaufgabe abdeckt.

Die geschätzten Effekte (Effizienzgewinne und Wachstumsimpulse) summieren sich gemäß Prognosen des Fraunhofer Instituts für System- und Innovationsforschung (ISI) bei konsequenter Umsetzung und bei einem schnellen Rollout zu einem gesellschaftlichen Gesamtnutzen von jährlich über 50 Milliarden Euro. Unter den aktuellen Annahmen ist davon auszugehen, dass sich in den nächsten zehn Jahren positive gesamtgesellschaftliche Effekte in Höhe von mehr als 330 Milliarden Euro erzielen lassen. Dem steht ein einmaliges Investitionsvolumen von 130 Milliarden Euro gegenüber.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen müssen neu entstehende Märkte unterstützen und funktionierende Märkte stärken. Durch geeignete Anreizsysteme kann der gesamtwirtschaftliche Nutzen maximiert werden. Hierzu gehört insbesondere auch die Investitionssicherheit. Dadurch wird es Netzbetreibern, Lieferanten und anderen Marktteilnehmern ermöglicht, in innovative Technologien sowie in Forschung und Entwicklung (FuE) zu investieren. Die notwendige gesellschaftliche Akzeptanz intelligenter Netze erfordert einen breiten und kritischen Zukunftsdialog über alle gesellschaftlichen Ebenen hinweg.

Wir benötigen in Deutschland in Bezug auf neue Technologien einen stärkeren Blick auf die Chancen, die in Technologien stecken.

Wesentliche Herausforderungen beim Aufbau intelligenter Netze sind:

- Hohe Anfangsinvestitionen
- Fehlende Rechtssicherheit sowie fehlende Harmonisierung rechtlicher Regelungen
- Mangelnde gesellschaftliche Akzeptanz: Dieser muss durch einen kritischen Zukunftsdialog begegnet werden.
- Interoperabilitätsprobleme und fragmentierte Marktmodelle: Diesen muss auf internationaler Ebene begegnet werden.

Infrastruktur

Als Motor von Innovation, Investitionen und wirtschaftlichem Wachstum ist die Förderung eines effektiven Infrastrukturwettbewerbs in den Breitbandmärkten auch weiterhin unabdingbar. In Fällen von missbräuchlicher Marktdominanz muss Regulierung dabei den Wettbewerb sowohl auf den bestehenden als auch auf neu entstehenden Märkten sichern. Um sich den Herausforderungen des Ausbaus hochbitratiger Netze stellen zu können, ist für die Beteiligten mithin eine rechts- und planungssichere Perspektive absolut notwendig und essentiell.

Nur wenn intelligente und breitbandige Kommunikationsinfrastrukturen permanent ausgebaut und weiterentwickelt werden, kann Deutschland eine Führungsrolle im Bereich elektronischer Kommunikation einnehmen. Wie führende Breitbandmärkte zeigen, bietet der dauerhafte Infrastrukturwettbewerb zwischen Telekommunikationsnetzen, Kabelnetzen und Mobilnetzbetreibern gute Perspektiven für marktgetriebene Infrastrukturinnovationen und einen schnellen Ausbau der Fest- und Mobilnetze der nächsten Generation. Neben den bereits aufgerüsteten Hochgeschwindigkeitsnetzen der Kabelbetreiber, ist eine umfassende und zeitnahe Migration der bestehenden PSTN Telekommunikationsnetze zu einem rein IP-basierten Netz der nächsten Generation (Next Generation Network/ NGN) von unverzichtbarer Bedeutung für den Kommunikationsstandort Deutschland. In diesem Migrationsprozess ist ein fairer und chancengleicher Wettbewerb sicherzustellen. Für

den weiteren Netzausbau gilt allgemein, Investitionsanreize für den Wettbewerb zu setzen und Investitionspotenziale nicht dem Markt zu entziehen. Insofern hält AmCham Germany in Bezug auf die Mobilfunk-Netze die Vorschläge der EU-Kommission überlegenswert, einen Diskurs zur Zukunft von Auktionen der Mobilfunk-Lizenzen zu führen. Zurückhaltung fordert AmCham Germany ebenso im Bereich der Entgeltregulierung.

Ein diskriminierungsfreier Zugang zu wesentlichen Leistungen (Vorprodukten) marktdominierender Unternehmen ist weiterhin unverzichtbar. Zwar sind nach dem Grundsatz geringstmöglicher Regulierungsintensität wettbewerbskonforme Vereinbarungen hier grundsätzlich vorzuziehen, wie etwa die derzeit auf der Vorleistungsebene von DSL Layer2 Bitstromzugang unter breiter Beteiligung der Marktbeteiligten erarbeiteten Produktmerkmale, um die Interoperabilität von Dienstleistungen sowie Planungs- und Rechtssicherheit über Schnittstellen und Netzübergabepunkte zu garantieren. Allerdings muss im Fall des Scheiterns einer Einigung der Regulierer auch weiterhin die Möglichkeit haben, zur Sicherung des Wettbewerbs Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu verpflichten, Wettbewerbern entsprechend technologieneutrale, nachfragegerechte Vorleistungsprodukte für das Angebot eigener (Endkunden-)Produkte anzubieten und die erforderlichen Qualitätsparameter hierfür festzulegen.

Schließlich ist die mobile Kommunikation aus dem Nutzungsverhalten des Endkunden nicht mehr wegzudenken. Auch an dieser Stelle muss eine effiziente Regulierung ein wettbewerbliches Umfeld gewährleisten, das gleichermaßen geeignet ist, flächendeckend für entsprechende Infrastrukturen und eine diskriminierungsfreie Zusammenschaltung zu sorgen, Marktzutrittshürden zu beseitigen und vielfältige, innovative Produkteinführungen zugunsten aller Marktbeteiligten zu erlauben. Für die weitere Entwicklung mobiler Breitbanddienste muss der Bund insbesondere eine konsolidierte, nachhaltige und diskriminierungsfreie Frequenzstrategie verfolgen, die die erforderliche Planungs- und Investitionssicherheit für den Ausbau hochbitratiger Netze bietet. Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang die Initiative der Bundesnetzagentur, im Dialog mit den Marktbeteiligten frühzeitig vor Auslaufen der heute für GSM genutzten Lizenzen im Jahr 2016 eine langfristige Strategie für die zukünftige Frequenznutzung im Mobilfunk zu entwickeln. Neben einer planungssicheren Zukunftsperspektive für die GSM-Netze, ist vor allem die Ermöglichung der Weiterentwicklung mobiler Breitbanddienste essentiell. Als Innovations- und Wirtschaftsstandort muss Deutschland deswegen frühzeitig eine Nutzung der Digitalen Dividende 2 durch mobile Breitbanddienste ermöglichen.

2 Rechtssicheren und moderneren Datenschutz für das Internetzeitalter schaffen

Das Datenschutzrecht ist vielfach noch nicht im digitalen Zeitalter angekommen. Zwar besteht in Deutschland seit jeher ein hohes Datenschutzniveau – dieses stößt allerdings angesichts der technologischen Entwicklung regelmäßig an seine Grenzen. Wichtig ist, dass der Datenschutz auch weiterhin die Interessen der Verbraucher und deren Entscheidung, selbst zu bestimmen, was mit ihren Daten geschieht, berücksichtigt. Gleichzeitig darf der Datenschutz jedoch nicht Innovationen verhindern, sondern muss den Anbietern hinreichenden Handlungsspielraum und Rechtssicherheit bieten. Die maßgeblichen Regelungen werden zukünftig auf europäischer Ebene einheitlich geregelt. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Effektiver Datenschutz ist im Internetzeitalter wichtiger als je zuvor. Der Verbraucher hat aufgrund der heutigen technischen Möglichkeiten und seines daraus resultierenden Verhaltens ein großes Interesse daran, dass ein zeitgemäßer Rechtsrahmen besteht, der seine Daten effektiv schützt. Datenschutz darf jedoch zugleich nicht dazu führen, dass bestehende sowie potenzielle Geschäftsmodelle unmöglich werden; zumal sie häufig eine hohe gesellschaftliche Bedeutung erlangen. Denn der Austausch von Daten ist essentiell für die Wahrnehmung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie das Fundament für die unternehmerische Wertschöpfung. Der Datenschutz muss immer die Verhältnismäßigkeit bzw. das technisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare Maß wahren. Zudem liegt es sowohl im Interesse der Verbraucher als auch der Wirtschaft, wenn die datenschutzrechtlichen Regelungen Rechtssicherheit schaffen.

Die aktuelle Novellierung der Datenschutzbestimmungen auf europäischer Ebene hat das Potenzial, Innovation zu fördern und Konsumenten mit größerer Transparenz und besseren Kontrollmöglichkeiten zu versorgen. Die gegenwärtige Debatte muss von der deutschen Politik im Sinne eines innovationsfördernden Datenschutzrechts aktiv begleitet werden. AmCham Germany ist der Überzeugung, dass beides möglich ist: eine kohärente Regulierung im Bereich der Privatsphäre ebenso wie ein prosperierender digitaler Sektor.

Wir begrüßen deshalb ausdrücklich das Prinzip, dass eine einzige Datenschutzbehörde die rechtliche Zuständigkeit für Unternehmen wahrnimmt, die in mehreren europäischen Ländern agieren. Im Interesse einer Rechts-

sicherheit für Unternehmen und Verbraucher sprechen wir uns für klare Zuständigkeiten und einheitliche Rechtsanwendungen – insbesondere auf nationaler Ebene – aus.

Ferner plant die EU-Kommission die Einführung eines „Rechts auf Vergessen", das es dem Verbraucher erleichtern soll, seine Daten bei den verschiedenen Anbietern wieder zu löschen. Problematisch ist hier jedoch die technische Umsetzbarkeit vor allem der damit verbundenen Pflicht der Anbieter, sicherzustellen, dass unter Umständen auch bei Dritten vorhandene Kopien entsprechender Daten gelöscht werden. Hier und an weiteren Stellen fällt auf, dass der Verordnungsgeber zwar grundsätzlich zu begrüßende Regelungen schafft, diese aber so allgemein gehalten sind, dass sie der ebenfalls geplanten weiteren Ausgestaltung durch delegierte Rechtsakte der EU-Kommission bedürfen. Auch vor Erlass solcher ausgestaltender Rechtsakte müssen die Regelungen der Verordnung allerdings schon beachtet werden. Abschließende Rechtssicherheit wird so weder für die Verbraucher noch für die verpflichteten Unternehmen geschaffen. So sollte es Nutzern natürlich ermöglicht werden, zu kontrollieren, welche persönlichen Daten von Unternehmen gesammelt und wie diese genutzt werden. Jedoch sollte die Voraussetzung einer Zustimmung nicht dazu führen, dass das Nutzererlebnis übermäßig gestört oder rechtmäßige Geschäftsmodelle gänzlich verhindert werden.

Auch wenn eine Harmonisierung des Datenschutzes in der Europäischen Union grundsätzlich zu begrüßen ist, muss es im Wortsinn beim Grundsatz der informationellen Selbstbestimmung bleiben: Private Nutzer, Unternehmen und Institutionen müssen letztlich über den Umgang mit ihren Daten und den Umfang, in dem sie diese zugänglich machen wollen, selbst bestimmen können. Dafür sind weniger gesetzliche Restriktionen für einen Datenumgang, als vielmehr Transparenz, die Vermittlung von Medienkompetenz und wirksame technische Instrumente auf Anbieterseite für den Nutzer erforderlich.

3 Cyber-Sicherheit partnerschaftlich stärken

Die digitalen Informationsnetze sind die Nervenbahnen unserer modernen und in hohem Maße spezialisierten Gesellschaft. Gleichzeitig verschwimmen die Grenzen traditioneller Netze und entwickeln sich zunehmend zu einer grenzenlosen Umgebung. Daher besitzt der Schutz kritischer Infrastrukturen, insbesondere im Bereich der Informationstechnologie aufgrund ihrer Querschnittsfunktion, eine besondere Bedeutung.

Moderne Gesellschaften sind auf eine zuverlässige Informationsinfrastruktur angewiesen. Störungen und Ausfälle beispielsweise in der Energieversorgung oder in den Bereichen der Mobilität, Kommunikation und des Notfall- und Rettungswesens können erhebliche betriebswirtschaftliche Schäden nach sich ziehen und weite Teile der Wirtschaft unmittelbar betreffen. Entsprechend bedarf es einer ganzheitlichen Cybersecurity-Strategie. In offenen Volkswirtschaften wird die kosteneffiziente und zielgerichtete Bereitstellung von Sicherheit also zu einem wichtigen Wettbewerbsfaktor auf der Nachfrageseite, aber auch zu einem Wirtschaftsfaktor auf der Angebotsseite. Dieser Aspekt erhält für Deutschland als größten europäischen Industriestaat eine besondere Relevanz.

Deutschland besitzt heute bereits eine umfassende Kompetenz im Bereich von Sicherheitslösungen, die es weiter auszubauen gilt. Es müssen dabei jedoch nationale Alleingänge vermieden werden. Vielmehr ist darauf zu achten, dass zumindest zwischen den großen Industriestaaten hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen Einheitlichkeit hergestellt wird. Für die Cyber-Sicherheitspolitik ist dies Neuland. Wie bei anderen modernen Bedrohungsformen gilt auch hier: Das Territorialprinzip und die Fixierung auf territoriale Grenzen verlieren an Bedeutung.

Durch nationale gesetzliche Regulierungen lässt sich das Schutzniveau in Deutschland nicht erhöhen. Vielmehr bedarf es einer zielgerichteten Sicherheitspartnerschaft zwischen Staat und Wirtschaft. Im Sinne einer abgestimmten Strategie ist eine Rechtsfolgenabschätzung möglicher Regulierungsfragen von zentraler Bedeutung. Zu vermeiden sind insbesondere Maßnahmen, die sich negativ auf die wirtschaftliche Dynamik der IKT-Nutzung in Deutschland allgemein auswirken, ohne dass damit die IT-Sicherheit deutlich verbessert würde.

Erforderlich sind gemeinsame Schutzkonzepte von Staat und Betreibern der Infrastruktureinrichtungen, zumal in Deutschland rund vier Fünftel der so genannten kritischen

Infrastrukturen privat betrieben werden. Zudem sollte dort, wo kritische Infrastrukturen von der öffentlichen Hand betrieben werden, die vorhandene Expertise der Industrie stärker als bisher eingesetzt werden, um das Schutzniveau weiter zu erhöhen. Verwaltung und staatliche Stellen sollten vor diesem Hintergrund auch nicht zu Anbietern konkreter IT-Sicherheitsprodukte transformieren.

Diese Herausforderungen erfordern eine starke Beteiligung aller Akteure im Sinne des Selbstschutzes. Hierfür sollten die bereits vorhandenen, umfangreichen Kanäle und Plattformen zur Selbstkontrolle und -regulierung durch eine öffentliche Kampagne stärker als bisher und damit nachhaltig ins Bewusstsein aller Beteiligten gerückt werden. Sicherheitspolitik im Feld der Schlüsseltechnologie der sich herausbildenden globalen „digitalen Gesellschaft" muss zudem kompatibel sein zu Wirtschaftsinteressen und Dateninformationen im sensiblen Feld des Informationsaustauschs und der intelligenten Netze, deren wirtschaftliche Grundlage ein hohes Maß an Datensicherheit ist. Ein hohes Engagement aller Beteiligten ist dabei erforderlich.

4 Jugendschutz in den neuen Medien durch Selbstregulierung und Förderung von Medienkompetenz gewährleisten

Die Stärkung von Vertrauen und Sicherheit bei der Nutzung neuer Technologien stellt für AmCham Germany ein grundlegendes Ziel dar. Dies schließt ausdrücklich die Gewährleistung eines möglichst hohen Jugendschutzniveaus ein. Diese Ziele können nicht rein national, sondern nur grenzüberschreitend erreicht werden. Das Internet ist in seiner Struktur zwar grenzen-, aber nicht rechtslos. Die Erfahrung zeigt, dass der Staat in erster Linie wirksame Anreize für eine effektive Selbstregulierung mit breiter Beteiligung der Akteure schaffen und staatliches Eingreifen nur bei Scheitern der Selbstregulierung vorsehen sollte. Gleichzeitig muss es Aufgabe von Staat und Wirtschaft sein, die Medienkompetenz aller gesellschaftlichen Akteure zu fördern. Medienkompetenz ist – neben Lesen, Schreiben, Rechnen – als vierte Kulturtechnik eine Schlüsselqualifikation, die im deutschen Bildungssystem stärker verankert werden muss.

Alle Medien sind Teil und Spiegelbild der Gesellschaft – ihre Bedeutung als Mittel der Information, Kommunikation und Interaktion nimmt stetig zu. Mediennutzung, Inhalteangebote und Dienstleistungen in den Medien müssen sich daher auch an gesellschaftliche und rechtliche Regeln halten. Nur so kann das Vertrauen der Nutzer in die vielfältigen Angebote der neuen Medien gestärkt werden und können sich die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Chancen dieser Medien voll entfalten.

In der sich entwickelnden digitalen Medienwelt mit immer mehr Inhalten, Angeboten und auch Anbietern wird allerdings die Überwachung der Einhaltung rechtlicher Regeln durch den Nationalstaat immer schwieriger. Diese Situation nutzen unseriöse Anbieter aus. Hinzu kommt, dass die neuen Medien aufgrund ihrer technischen Struktur international sind und die immer noch staatliche Befugnisse definierenden Staatsgrenzen im Internet kaum mehr eine Rolle spielen. Zugleich ist darauf zu achten, dass die im Inland ansässigen Anbieter nicht durch eine im europäischen und internationalen Vergleich übermäßige Regulierung benachteiligt werden.

Allein staatliche Regulierungsansätze auf nationaler Ebene können immer weniger bewirken, da sie – im Wortsinne – an ihre Grenzen stoßen. Ein verstärkter Einsatz der Selbstregulierung oder auch von mittlerweile akzeptierten Modellen

der Co-Regulierung ist wegen der größeren Sachnähe der so in die Regulierung und Aufsicht einbezogenen Wirtschaftsunternehmen eher geeignet, die Regulierungsziele zu erreichen. Gerade im Zusammenwirken mit international tätigen Unternehmen kann so auch eine räumliche Ausbreitung wünschenswerter Mindeststandards erreicht werden, die der Staat allein auch über internationale Gremien nicht, oder jedenfalls nicht so schnell, erreichen könnte. Eine wichtige Rolle spielen in diesem Zusammenhang Selbstverpflichtungen und Verhaltenskodizes der Wirtschaft, wie sie etwa für Anbieter von Suchmaschinen verabschiedet wurden. Das deutsche Modell einer staatlich anerkannten Selbstkontrolle der Wirtschaft im Jugendmedienschutz ist erfolgreich. Es sollte durch eine klare Aufgabenverteilung und rechtliche Regeln, die einen One-Stop-Shop ermöglichen und der Konvergenz Rechnung tragen, sowie durch sinnvolle Anreize für die mitwirkenden Unternehmen gestärkt werden.

Speziell im Jugendschutz ist es die Aufgabe aller gesellschaftlichen Akteure, Kinder und Jugendliche vor Beeinträchtigungen bei der Nutzung der vielfältigen elektronischen Angebote zu schützen. Diese Verantwortung muss von allen Beteiligten – also auch von der Wirtschaft – angenommen werden. Es muss aber auch, wo möglich, das Interesse der Öffentlichkeit an einem freien Zugang zu Informationen sowie das der Unternehmen an der Wirtschaftlichkeit bei der Frage eines wirksamen Jugendschutzes berücksichtigt werden.

Jugendschutzsysteme auf Basis der Technik können dabei ein wichtiges Werkzeug darstellen, um Eltern und Lehrer bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu unterstützen. So erhalten Anbieter beispielsweise durch den Einsatz anerkannter Jugendschutzprogramme die Möglichkeit, ihre Angebote selbst zu klassifizieren und im Übrigen ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen zu verbreiten, gleichzeitig aber einen effizienten Jugendschutz im Internet zu gewährleisten. Die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen sollte dabei am Stand der Technik orientiert sein und nicht von sachfremden Anforderungen abhängen.

Ersetzen können technische Schutzmechanismen den Menschen jedoch nicht. Durch verbesserte Medienkompetenz der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Bezugspersonen, internationale Jugendschutzstandards und nutzerbasierte technische Zugangssperren, kann die Gesellschaft von den Vorteilen neuer Technologien profitieren. Sowohl die Bildungsinstitutionen als auch die Eltern und die jugendlichen Nutzer müssen den sinnvollen Umgang mit Medien lernen. Dies zu fördern, ist eine wesentliche Aufgabe des Staates, aber auch der Wirtschaftsunternehmen.

Es ist von besonderer Bedeutung, anzuerkennen, dass die Wirksamkeit bisheriger Regularien aus der analogen Welt nicht einfach auf die digitale Welt übertragen werden kann. So ist beispielsweise aufgrund der Dynamik und Fülle von digitalen Inhalten eine Vorab-Kontrolle – wie sie in der analogen Welt oft Anwendung findet – im digitalen Zeitalter unmöglich zu leisten. Keine staatliche oder private Einrichtung wird je in der Lage sein, alle Internet-Inhalte vor ihrer Veröffentlichung auf Rechtsverstöße hin zu untersuchen. Deshalb bedarf es einer differenzierten Herangehensweise, um einen effektiven Regulierungsrahmen für Deutschland zu schaffen.

Daneben bleibt es eine wichtige Aufgabe der Wirtschaft, die Nutzer digitaler Medien über technische Schutzmechanismen (Rating-, Filter- und Vorsperrsysteme) zu informieren. Kooperationen auf internationaler Ebene, etwa bei der Schaffung von Standards oder der Zusammenarbeit von Meldestellen für illegale Inhalte wie INHOPE und ihre nationalen Partner wie die FSM, sollten unterstützt und auch von staatlicher Seite gefördert werden. Zugleich kann der Staat wesentlich dazu beitragen, vorhandene Schutzsysteme auch unter den Nutzern bekannt zu machen und durch deren Anerkennung zu ihrer Verbreitung beizutragen.

5 Unklare Rechtslage der Provider-Haftung beenden

Angesichts der zentralen Rolle der Providertätigkeit bei der Gestaltung und Entwicklung des Internets, sind klare Regeln zur Verantwortlichkeit von Service Providern hinsichtlich fremder Inhalte dringend notwendig. Während die europäische E-Commerce-Richtlinie für viele Bereiche sinnvolle Verantwortungszuweisungen enthält, lässt die Umsetzung in deutsches Recht die notwendige Klarheit vermissen. Überdies bestehen auch große Unterschiede in der europaweiten Umsetzung der Richtlinie. Dies hat zu Rechtsunsicherheit und damit verbunden zu widersprüchlicher und zum Teil praxisferner Rechtsprechung geführt. Hierdurch wird die Entwicklung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzens des Internets gehemmt.

Die auf der IP-Technologie aufsetzenden neuen Medien sind in weiten Bereichen von einer Arbeitsteilung zwischen technischen Dienstleistern (Service Providern etwa für den Internetzugang, die Speicherung fremder Inhalte, Plattformen oder Suchmaschinen) und den eigentlichen Inhalteanbietern gekennzeichnet. Die automatisierte Verarbeitung der Daten durch Service Provider ermöglicht erst die ungeheure Vielfalt, die geringen Kosten und damit niedrigen Einstiegshürden für Inhalteanbieter und dadurch das große wirtschaftliche Potenzial des Internets.

Im Regelfall einer ausschließlich automatisierten Datenverarbeitung haben Access- und Host-Provider sowie Suchmaschinenbetreiber keine Kenntnis von den durchgeleiteten, gespeicherten oder verwiesenen Inhalten. Die verarbeiteten fremden Inhalte per se auf ihre Rechtmäßigkeit zu kontrollieren, ist angesichts der Menge der verarbeiteten Daten in der Praxis kaum realisierbar. Die Providertätigkeit erfordert daher klare Regeln zu ihrer Verantwortlichkeit hinsichtlich der fremden Inhalte.

Die europäische E-Commerce-Richtlinie gibt hier einen Rechtsrahmen vor, in dem sie Access-Provider und Host-Provider grundsätzlich solange von juristischer Verantwortung freistellt, solange sie nicht tatsächliche Kenntnis von einem rechtswidrigen Inhalt haben und ab Kenntnisnahme umgehend die Beseitigung oder Sperrung dieses Inhalts betreiben. Eine Pflicht zu einem allgemeinen Monitoring der durchgeleiteten bzw. gespeicherten fremden Inhalte soll es weder für Access- noch für Host-Provider geben. Dies ist auch weiterhin zu begrüßen, denn entsprechende Verpflichtungen würden die gesamten Vorzüge der Dienste für Nutzer und die Volkswirtschaft in Frage stellen.

Unklarheiten bestehen jedoch weiterhin, insbesondere bei der Frage, wann „tatsächliche Kenntnis" vorliegt. Während das Recht in einigen Mitgliedstaaten, wie etwa in Finnland und Spanien, klare Vorgaben macht, schweigt die deutsche Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie hierzu. Ähnliche Unklarheiten bestehen in der Frage, wie genau eine Mitteilung an den Provider auszusehen hat. Hier sollte die deutsche Politik insbesondere in Brüssel darauf hinwirken, dass europaweit hinreichende Klarstellungen eingeführt werden.

Die Unklarheiten in der Umsetzung der Haftungsregeln der E-Commerce-Richtlinie für Access- und Host-Provider führen immer wieder zu widersprüchlichen und zum Teil praxisfernen Gerichtsurteilen – insbesondere auch in Deutschland. Eine Konkretisierung der „Störerhaftung" wäre unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung wünschenswert. Hierzu zählt auch die Klarstellung der Haftungsfreistellung von Anbietern öffentlich zugänglicher WiFi-Hotspots.

Es besteht zudem das Problem – auch bei Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen –, dass der Provider selbst zwischen den eigentlich streitenden Parteien steht. In der Regel fehlen ihm die Informationen, um die Tatsachen- und Rechtslage abschließend einschätzen zu können. Dennoch wird er durch eigene Prüfpflichten in die Rolle eines Richters gedrängt, ohne hierfür über die fachliche, geschweige denn institutionelle Kompetenz zu verfügen.

Wünschenswert wäre daher, statt Unterlassungs- und Monitoring-Pflichten auszuweiten, ein Notice-And-Take-Down-Verfahren einzuführen, in dem ein Provider aufgrund bestimmter formaler Kriterien Inhalte entfernen kann, ohne selbst in den Streit zwischen Rechteinhaber und Verletzer hineingezogen zu werden. Eine Pflicht zu einem allgemeinen Monitoring der durchgeleiteten bzw. gespeicherten fremden Inhalte soll es weder für Access- noch für Host-Provider geben. Selbstverständlich sollte die Rechtsordnung aber auch Möglichkeiten bereithalten, gegen solche Provider vorzugehen, deren Tätigkeit gerade auf das Hosten von rechtsverletzenden Inhalten abzielt.

Der praktische Wert solcher Verfahren zur effektiven Bekämpfung von Rechtsverletzungen ist bereits in verschiedenen Jurisdiktionen erprobt; der Vorteil liegt insbesondere in der schnellen vorläufigen Unterbindung einer vermeint-

lichen bzw. behaupteten Rechtsverletzung, indem auf die Information vom Regelverstoß (Notice) im Vertrauen auf deren Richtigkeit als Regelmaßnahme die umgehende Sperrung des Inhalts folgt (Takedown). Wesentlicher Anreiz eines solchen Regimes wäre die Haftungsfreistellung für den Provider im Fall von ungerechtfertigten Maßnahmen aufgrund der Angaben des Rechteinhabers.

6 Urheberrechtsdurchsetzung verbessern und Abgabensystem modernisieren

Urheberrechtsdurchsetzung

Es ist ein gemeinsames Handeln von Wirtschaft und Politik erforderlich, um das Urheberrecht anzupassen und die Rechtsdurchsetzung zu verbessern. AmCham Germany begrüßt die gegenwärtige, intensiv geführte gesellschaftliche Diskussion über den Wert des Urheberrechts. Es besteht ein Konsens der im Bundestag vertretenen Parteien, dass die angemessene Vergütung und der effektive Schutz von Urheberrechten von zentraler Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland sind. Ein effektiver Schutz von Urheberrechten ist Voraussetzung für die Refinanzierung hochwertiger Inhalte und die Vermeidung von signifikanten Steuerausfällen. Allerdings hat sich diese breite Übereinstimmung bislang noch nicht in einen politischen Handlungsimpuls für gesetzliche Maßnahmen für eine verbesserte Durchsetzbarkeit der Urheberrechte verdichtet. Ein effektiver Schutz des Urheberrechts und eine verbesserte Rechtsdurchsetzung sind im Interesse des Verbrauchers und stärken den Wettbewerb.

Illegale Angebote verzerren den Wettbewerb und gehen nicht nur zu Lasten der legalen Anbieter, sondern auch des Verbrauchers und der Gesellschaft insgesamt. Daher profitiert der Wettbewerb von einer verbesserten Rechtsdurchsetzung von Urheberrechten. Dies gilt insbesondere für vom Verbraucher besonders nachgefragte und wertvolle Angebote, die zum Beispiel nur live ausgewertet werden können.

Für eine verbesserte Rechtsdurchsetzung bedarf es nicht neuer Gesetze. Würde nur das bereits geltende EU-Recht europaweit konsequent umgesetzt, könnte schon heute die Rechtsdurchsetzung von Urheberrechten verbessert werden. Im Hinblick auf die Rechtsdurchsetzung von Urheberrechten ist im Sinne der europäischen Rechtsprechung ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen, durch die Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechten sicherzustellen. Es gilt daher, die Interessen der Urheber, der Verwerter, der im Informationssektor tätigen Unternehmen und schließlich auch der Verbraucher jeweils angemessen zu berücksichtigen.

Dabei liegt es im Interesse aller Beteiligten, dass Rechteinhaber gegen Rechtsverletzungen – vor allem im Internet – effektiv vorgehen können und illegale Angebote von urheberrechtlich geschützten Inhalten wirksam bekämpft werden können. Neben der Möglichkeit, die Anbieter illegaler Plattformen von Online-Inhalten identifizieren zu können, ist es wichtig, diesen illegalen Angeboten die Finanzierungsquellen (wie etwa die Einnahmen durch Werbung) zu entziehen. Ebenso notwendig für die Rechtsdurchsetzung ist es, eine datenschutzkonforme Informationsbasis für die Identifizierung von Rechtsverletzern dort zu schaffen, wo diese bislang nicht ausreichend ist. Dabei ist nach EuGH-Rechtsprechung (Promusicae) ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Grundrechten auch im Hinblick auf die Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen erforderlich.

AmCham Germany plädiert weiterhin dafür, das Bewusstsein für die Bedeutung immaterieller Rechte und geistigen Eigentums in der Gesellschaft auch durch aufklärende Maßnahmen zu fördern. So sollte beispielsweise gerade jungen Menschen der Zusammenhang zwischen rechtswidrigen Raubkopien und deren negativen Auswirkungen für die Kreativen und das kulturelle Schaffen vor Augen geführt werden. Schulen und andere staatliche Einrichtungen sind hier genauso gefordert wie die betroffenen Wirtschaftsverbände. Abschließend betont AmCham Germany die Notwendigkeit eines gemeinsamen Handelns aller Beteiligten – nicht nur der Urheber, der Verwerter oder der im Informationssektor tätigen Unternehmen –, sondern aller gesellschaftlichen Gruppierungen. Nur so kann ein moderner, den Anforderungen des digitalen Zeitalters angemessener Rechtsrahmen geschaffen werden und die damit verbundenen Potentiale im Sinne von Verbrauchern und Unternehmen genutzt werden.

Abgabensystem

Ein fairer Wettbewerb kann jedoch nicht allein durch einen verbesserten Schutz und eine verbesserte Durchsetzung der Rechte des Urhebers geschehen, sondern bedarf auch einer Verbesserung des Systems der urheberrechtlichen Pauschalabgaben. AmCham Germany begrüßt daher auch gesetzliche Maßnahmen für eine Neugestaltung des Abgabensystems.

Im digitalen Bereich beeinträchtigt das pauschale Abgabensystem die Entwicklung zukunftsfähiger Geschäftsmodelle und Technologien, gewährleistet aber nicht die nutzungsgerechte Vergütung für Privatkopien, deren Erstellung der Urheber nicht unterbinden kann. Vielmehr hemmt das pauschale Abgabensystem nicht nur die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Individuallizenzierung, sondern führt in vielen Fällen zu einer Doppelvergütung durch den Verbraucher.

Deutschland ist europaweit Spitzenreiter hinsichtlich der Vielzahl abgabepflichtiger Produkte und in Bezug auf die Höhe der Gesamtabgaben. Dies belastet die Technologieunternehmen wirtschaftlich und aufgrund von Planungs- und Rechtsunsicherheit sehen sie teilweise davon ab, bestimmte Geräte und Speichermedien auf dem deutschen Markt anzubieten. Für Verbraucher steigen so die Preise in Deutschland. Dies führt gerade im europäischen Binnenmarkt zu Wettbewerbsverzerrungen, da in anderen Mitgliedsstaaten die Abgaben für dieselben Geräte niedriger sind, denn der Kauf ist dort in Zeiten des Online-Handels nur einen Klick entfernt. Für die Gerätehersteller und Händler kommen kostspielige Rechtsstreitigkeiten mit den Verwertungsgesellschaften über die Pauschalabgaben hinzu.

Einigungen zwischen den Verwertungsgesellschaften und der Geräteindustrie auf Abgabensätze sind vielfach über Jahre nicht zu erreichen, weil nur unzulängliche Vorgaben für die Vereinbarung von Tarifen durch das Urheberrecht vorgegeben sind. Sie bieten Urhebern und Industrie daher keine langfristige Planungssicherheit. Als besonders schwierig erweist es sich, die Nutzungsintensität und Angemessenheit der Abgabenhöhe zu berücksichtigen und Mehrfachvergütungen zum Nachteil der Verbraucher zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung muss ein leistungsfähiges und modernes Vergütungssystem den sich wandelnden Anforderungen von Urhebern, Verbrauchern und Industrie gerecht werden. Es müssen tragfähige Lösungen für die bereits jetzt im Gesetz gemachten Vorgaben gefunden und in Form eines Dialogs aller Beteiligten erarbeitet und zügig umgesetzt werden. Die Gerätehersteller dürfen in Zukunft nicht einseitig die wirtschaftliche Verantwortung für die Erhebung der Abgaben tragen. In wirtschaftlicher Hinsicht ist das Hauptproblem die Unplanbarkeit der Tarife (Zeitpunkt der Aufstellung, Rückwirkung und Höhe), so dass diese von den Unternehmen teilweise über Jahre nicht an die Endkunden weitergegeben werden können.

7 Innovationen durch effizienten Patentschutz ermöglichen

Patente erfüllen einen wichtigen volkswirtschaftlichen und innovationspolitischen Zweck: Sie schützen getätigte Investitionen durch einen zeitlich begrenzten Schutz vor Imitationen und schaffen somit einen zentralen Anreiz, industrielle Innovationen zu tätigen und damit die Ausgaben für Forschung und Entwicklung zu erhöhen. Derartige Investitionen sind erfahrungsgemäß mit hohen Risiken verbunden, da weder der technologische noch der kommerzielle Erfolg entsprechender Aktivitäten im Vorfeld feststeht. Innovative Produkte sind aber der Treibsatz für hochentwickelte Volkswirtschaften wie Deutschland, um technologische Vorsprünge zu erhalten, dadurch die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und somit neue Wachstumsperspektiven zu eröffnen. Je forschungsintensiver eine Wirtschaft also ist und je mehr Mittel in FuE fließen, desto besser ist sie für die Zukunft gerüstet. Wirtschaftspolitisch spielt ein leistungsfähiges Patentrecht daher eine zentrale Rolle. Nicht zuletzt, weil Patenten eine wichtige Funktion in der Unternehmensfinanzierung zukommt. Gerade in der immateriellen IT-Industrie stellen Patente mitunter das einzige signifikante Asset dar, das bilanziell verwertet werden kann.

Insbesondere für junge und stark wachsende Technologieunternehmen der Internetindustrie ist dies ein wichtiges Argument, um in späteren Phasen an Wachstumskapital zu gelangen. Die Forschung und Entwicklung stimulierende Wirkung des Patents ist somit eine doppelte: Auf der einen Seite erhöht es über gestiegene Gewinnmöglichkeiten die Investitionsneigung der Unternehmen, auf der anderen verbreitert es über verbesserte Refinanzierungsmöglichkeiten die Kapitalbasis der forschenden Unternehmen. Gerade in den USA kann man beispielhaft sehen, welche volkswirtschaftliche Bedeutung die Patentierung von Softwareprodukten spielen kann. Wurden 1980 in den USA erst 2.000 Patente auf Software ausgestellt, waren es 1995 bereits über 7.000 und 2009 fast 40.000. Noch viel wichtiger als diese Zahl ist aber die dadurch gestiegene Forschungsintensität der SoftwareIndustrie. Gaben ihre Unternehmen 1994, dem letzten Jahr ohne Software-Patent, erst acht Prozent ihres Umsatzes für FuE aus, lag die entsprechende Quote 2008 mit 15,1 Prozent fast doppelt so hoch. Im Gegensatz zu den USA schließt das europäische Patentrecht reine Software-Patente aus. Patentschutz ist allerdings bislang nur möglich, wenn das Produkt neben seiner üblichen Wechselwirkung mit der Hardware einen weiteren technischen Effekt hervorruft. Die bloße Automatisierung bekannter Abläufe mit einem Computer ist jedoch nicht patentierbar. Diese Rechtslage hat weitreichende Folgen für die Software-Industrie in Deutschland. Mangels Software-Patent kann sie deutlich weniger Mittel in FuE investieren. Wurden 2009 hierzulande 1,8 Milliarden Euro investiert, beliefen sich die Forschungs und Entwicklungs-Ausgaben in den USA auf über 14 Milliarden Euro. Bedenklich sind daher Überlegungen, das ohnehin schon restriktive Patentrecht in Deutschland weiter abzubauen bzw. komplett durch das Urheberrecht zu ersetzen. Es wäre für die gesamte in Deutschland ansässige Softwarebranche inklusive der kleinen und mittelständischen Unternehmen fatal, den hiesigen Patentschutz noch stärker einzuschränken als dies ohnehin schon der Fall ist. Urheberrechtsschutz bzw. andere Schutzarten benötigen unbedingt ergänzenden Patentschutz.

Das Urheberrecht ist im Gegensatz zum Patent kein geprüftes Schutzrecht. Ohne zusätzlichen Patentschutz würden Unternehmen ihre Innovationsergebnisse nicht veröffentlichen, sondern müssten sich verstärkt auf Geheimnisschutz verlassen. Starker Urheberrechtsschutz bleibt selbstverständlich deshalb von besonderer Bedeutung; er wird aber durch einen angemessenen Patentschutz nicht ausgeschlossen sondern ergänzt. Urheberrecht schützt im Softwarebereich nur gegen 1:1 Übernahme von Coding, nicht aber gegen „intelligente" Nachahmung unter Abwandlung des Coding. Im Coding liegt aber das im industriellen Prozess verwendete wertschöpfende Wissen, ein für den High-Tech Entwicklungsstandort Deutschland elementarer Punkt. Während andere Jurisdiktionen wie die USA oder China den Patentschutz tendenziell ausbauen, sind die Patentämter in Deutschland bereits heute stark restriktiv eingestellt. In Deutschland existiert kein Patentschutz auf bloße Geschäftsmethoden. Missbräuchliche, als strategisches Instrument eingesetzte Trivialpatente sind auch von niemandem gewünscht, vielmehr ist ein angemessener Patentschutz in Deutschland notwendig. Wie jede andere Innovation sollte daher auch Software patentfähig sein.
Die Anforderungen an ein modernes und leistungsfähiges Patentsystem liegen dabei auf der Hand: Zum einen muss es ein Höchstmaß an Rechtssicherheit bieten, zum anderen möglichst kostengünstig sein. Ein weiterer Abbau des hiesigen Schutzniveaus wäre eine Umkehr der Verhältnisse. Konsequenz: Re-Importe kostenfrei nachgeahmter Produkte in den „patentfreien Raum" Deutschland und damit eine mögliche Existenzbedrohung für die Software-Industrie in Deutschland mitsamt seinen mittelständisch geprägten Ökosystemen. Darüber hinaus wären jährliche FuE-Investitionen von mehreren Milliarden Euro in Deutschland hinfällig.

8 Verbraucherschutz in einer digitalisierten Welt sichern

In einer digitalisierten Welt nimmt der Schutz des Verbrauchers im Hinblick auf neue Technologien, deren Funktionsweisen und wirtschaftliche Hintergründe, die er nicht immer von vorneherein überblicken kann, einen hohen Stellenwert ein. Besonderes Augenmerk muss bei der Sicherstellung eines umfassenden Verbraucherschutzes jedoch auch auf den Selbstschutz gelegt werden. Denn letztendlich wirken auch die weitestgehenden gesetzlichen Ausgestaltungen des Verbraucherschutzrechts nur soweit, wie der einzelne Verbraucher sich der ihm dort gewährten Rechte bewusst ist und dazu befähigt wird, diese wahrzunehmen. Eines der wirksamsten Instrumente auf diesem Gebiet ist daher die Schaffung von Onlinekompetenz. Hierzu sollten die zahlreichen Initiativen der Unternehmen und der öffentlichen Hand besser vernetzt werden.

Grundlage für jede Form des Verbraucherschutzes ist die Annahme eines im Geschäftsverkehr bestehenden Wissensvorsprungs des Unternehmens gegenüber den Verbrauchern. Um diesen auszugleichen, muss der Verbraucher durch Zugang zu den wesentlichen Informationen und durch ein transparentes Marktverhalten des Unternehmers dazu in die Lage versetzt werden, eine eigene, verständige Marktentscheidung zu treffen.

In der digitalen Welt ist der Verbraucherschutz angekommen: Seit über zehn Jahren ist es selbstverständlich, dass Verbraucher im elektronischen Geschäftsverkehr erworbene Waren bei Nichtgefallen ohne Angaben von Gründen zurückschicken können. Zudem bestehen zahlreiche Informationspflichten zulasten der Unternehmer, die das bisweilen bestehende Informationsdefizit aufseiten der Verbraucher minimalisieren sollen. In letzter Zeit sind zahlreiche weitere Instrumente hinzugekommen.

Eine wichtige Säule des Verbraucherschutzes ist und bleibt dennoch auch weiterhin der Schutz des Verbrauchers durch den Staat. In Zukunft wird in diesem Bereich die europäische Verbraucherrechte-Richtlinie umzusetzen sein, die das Verbraucherschutzrecht weiter harmonisieren soll.

Ein Verbraucherschutz durch gesetzgeberische Instrumente kann aber nicht Allheilmittel sein und mit Umsetzungskosten, wirtschaftlichen Standortnachteilen und Rechtsunsicherheiten nachteilige Effekte auch bei rechtmäßig handelnden Anbietern verursachen. Zudem ist ein allumfassender Schutz vor jeglichen Gefährdungen des Verbrauchers auch durch die umfassendsten gesetzlichen Vorgaben nicht möglich. Das Schaffen von Ver- und Geboten für Verhaltensweisen von Anbietern im Internet sollte daher immer ultima ratio sein, um einen hinreichenden Freiraum für Innovationen auf diesem wichtigen Wirtschaftszweig nicht zu gefährden.

Mindestens ebenso wichtig ist im Gegenzug jedoch der Selbstschutz: Verbraucher, die heutzutage in fast jedem Lebensbereich IKT nutzen, müssen über eine hinreichende Online-Kompetenz verfügen, um dazu in der Lage zu sein, sich selbst vor nachteiligen Entscheidungen zu schützen. Einerseits geschieht dies durch eine gezielte Informationspolitik zur Schaffung eines Bewusstseins über die eigenen Rechte. Wer weiß, welche Rechte er hat und wo bei der Nutzung neuer Technologien Gefahren drohen, wird seltener Opfer betrügerischer Angebote und bedarf weniger des Schutzes staatlicher Stellen. Andererseits muss Internetnutzern in der digitalisierten Welt bewusst sein, dass sie – anders als bei der Nutzung traditioneller Medien – nicht nur Rezipient der dort bereitgestellten Informationen sind, sondern durch die Teilnahme an sozialen Netzwerken, das Betreiben von Blogs, das Posten von Videos oder das Einstellen des Lebenslaufes in Professional Networks zu Medienproduzenten werden. Adressat für den Schutz der Verbraucher vor den aus diesen Tätigkeiten entstehenden Gefahren muss in erster Linie der Verbraucher selbst sein. Darüber hinaus werden sich nur verbraucherfreundliche Geschäftsmodelle langfristig am Markt durchsetzen können.

Das Verbraucherschutzrecht ist kein Instrument zur Stärkung der eigenen Wettbewerbsfähigkeit. Es darf insbesondere nicht dazu missbraucht werden, um Wettbewerber wegen Bagatellverstößen massenweise abzumahnen.

Kritisch ist aus Sicht von AmCham Germany schließlich die Tendenz der Rechtssprechung zu beurteilen, verbraucherschutzrechtliche Wertungen – etwa im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – auch auf reine B2B-Verhältnisse zu übertragen. Hier sollte vielmehr eine trennscharfe Abgrenzung gezogen werden, da die Vermutung einer strukturellen Ungleichheit im Verhältnis zwischen Unternehmern nicht gilt.

9 Vielfältiges Potenzial des Cloud Computings heben

Cloud Computing ist webbasiertes Computing. Jeder, der das Internet aktiv nutzt, ist in der Regel auch Cloud-Nutzer. Online einkaufen, online Mails verfassen, online seine Geldgeschäfte regeln oder online spielen – ohne Cloud Computing unmöglich. Doch die Rechnerwolke kann nicht nur einzelne Dienste im Browser, sondern ganze IT-Infrastrukturen wie Datenspeicher, Rechenkapazität und Applikationen bereitstellen. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen profitieren von dieser Entwicklung, da sie teure Infrastrukturinvestitionen mit erheblichem Wertverfall vermeiden und entsprechende Kapazitäten stattdessen flexibel aus der Cloud beziehen können.

In einer arbeitsteiligen und hoch spezialisierten Gesellschaft ist Cloud Computing eine wesentliche Voraussetzung für Mobilität und Erreichbarkeit, für wirtschaftlichen Erfolg und Innovation. Die intelligente Fabrik bzw. Produktion der Zukunft („Industrie 4.0“) mit ihren zahlreichen vernetzten Produktionsressourcen lässt sich nur im Zusammenspiel mit Cloud Computing realisieren. Gleichzeitig sind Cloud Computing-Modelle flexibel genug, um sich unterschiedlichen unternehmerischen Erwägungen und Wünschen sowie regulatorischen und sicherheitstechnischen Erfordernissen anzupassen. Neben einer öffentlichen Lösung, die über das Internet ermöglicht wird, kann eine private Cloud über ein separates Netzwerk, ein externes Rechenzentrum oder in einem Unternehmen, in einer Behörde oder einer sonstigen Institution bereitgestellt werden. Ebenso werden Mischformen aus beiden Lösungen angeboten.

Auch nach rund zwei Jahrzehnten des Internet-Zeitalters stehen wir heute hinsichtlich der Vernetzung von Menschen untereinander, von Maschinen, Diensten und Prozessen miteinander erst am Anfang. Jede zusätzliche Vernetzung schafft ungeahnte Möglichkeiten und die Rechnerwolke ist dabei integraler Bestandteil solcher intelligenter Netze. Dies setzt allerdings eine breit verfügbare und hochwertige, breitbandige Netzinfrastruktur voraus. Hier dürfen wir nicht beim Erreichten stehen bleiben, vielmehr sind weitere Anstrengungen insbesondere auch mit Blick auf die Rahmenbedingungen für den Ausbau breitbandiger und qualitativ hochwertiger Netzinfrastrukturen nötig.

Die demografische Herausforderung sowie auch eine neue Generation von Arbeitnehmern, die zunehmend mobile Endgeräte am Arbeitsplatz nutzt, wird das Arbeiten sowohl in Unternehmen als auch in der öffentlichen Verwaltung verändern. Neue Arbeitskonzepte und -prozesse für mehr Zusammenarbeit über große Entfernungen hinweg machen die Nutzung von Cloud-Lösungen immer stärker erforderlich. Cloud Computing liefert für die vielfältigen Anforderungen der öffentlichen Verwaltung innovative Lösungen. Bislang werden die Chancen aber in diesem Bereich kaum genutzt. Insbesondere sollten die damit verbundenen technologischen Entwicklungen nicht zuletzt bei eGovernment-Angeboten und im Rechtsverkehr stärker genutzt werden. Erfahrungen aus erfolgreichen Pilotprojekten sollten breiter bekannt gemacht und eingesetzt werden. Hierdurch wird das Vertrauen in die neue Technologie erhöht und ihre Akzeptanz gefördert.

Wie in anderen Bereichen auch, so lebt die Innovationsfähigkeit im Cloud Computing von einer gesetzgeberischen Offenheit, die sich bewusst nationaler und Cloud-spezifischer Einzelfallregelungen enthält. Internationale Standards, die dem globalen Wesen des Cloud Computing Rechnung tragen, sowie Bemühungen um Interoperabilität sollten idealerweise auf transatlantischer Ebene und in Zusammenarbeit mit den aufstrebenden Staaten gefördert werden. Einzelstaatliche Regulierungen greifen hier zu kurz und vergrößern – wie etwa beim Datenschutz – die in einigen Bereichen bereits bestehende Rechtsunsicherheit für Unternehmen. Damit verbunden ist, dass die Diskussion um das Cloud Computing die gesellschaftlichen Vorteile und die Chancen für den Standort Deutschland stärker in den Blick nehmen sollte. Hierzu können verstärkte Beratungs-, Bildungs- bzw. Schulungsangebote beitragen, die den selbstbestimmten Umgang mit dieser Technologie zusätzlich befördern.

10 Europäisches Vergaberecht muss Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen garantieren

Das Vergaberecht fungiert als Scharnier an der Schnittstelle zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Dabei soll es beiden Seiten dienen, den Prozess der Vergabe öffentlicher Aufträge transparent und nachvollziehbar zu machen. In den Diskussionen um eine Änderung der vergaberechtlichen Richtlinien auf europäischer Ebene müssen die Gedanken der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit mit den Erfordernissen zunehmend digitalisierter Geschäftsprozesse in Einklang gebracht werden.

Das Vergaberecht ist seit Mitte der 1980er Jahre zunehmend der nationalen Gestaltung entzogen. Die Europäische Union hat – ausgehend von der Rechtsmittel-Richtlinie – die Bestimmungen über das Vergaberecht in den letzen zwanzig Jahren zunehmend angepasst und vereinheitlicht. Diese Entwicklung ist zu begrüßen, da sie gerade für international operierende Konzerne Rechtssicherheit schafft und hilft, Kosten zu minimieren.

2011 hat die EU-Kommission drei Entwürfe für eine Novellierung der vergaberechtlichen Regelungen vorgestellt. Auch wenn diese Revision grundsätzlich begrüßenswert ist, so bleiben die Entwürfe doch hinter den Möglichkeiten zurück, die die zunehmende Digitalisierung des Geschäftsverkehrs bietet. Die Bundesregierung möge sich im Rahmen der Verhandlungen im Rat für Optimierungen, insbesondere bei den folgenden Aspekten, einsetzen:

Die Richtlinienvorschläge sehen die Ausweitung der elektronischen Auftragsvergabe vor, was – trotz kurzer Übergangsfristen – grundsätzlich zu begrüßen ist. Bei der Festlegung von einheitlichen Standards für die elektronische Übermittlung von Mitteilungen (insbesondere der elektronischen Einreichung von Vergabeunterlagen und Angeboten) sollte zum einen die Nutzerfreundlichkeit für die Bieter sichergestellt sein; zum anderen sollten sich die Standards am gegenwärtigen Industriestandard orientieren, d.h. technische und/oder staatlich festgeschriebene Spezifikationen sind zu vermeiden, da die Systeme so zu einem idealen Ziel von Cyber-Attacken werden würden.

Die sichere Nachweisbarkeit elektronisch übermittelter Dateien (insbesondere bei der Angebotsabgabe und -annahme) ist in Deutschland nur bei einer qualifizierten elektronischen Signatur gegeben. Eine Novellierung der vergaberechtlichen Richtlinien muss eine Anpassung der Beweisvorschriften im Hinblick auf das Zustandekommen eines verbindlichen Vertrages deshalb zwingend enthalten und die grenzüberschreitende elektronische Behandlung elektronisch ausgetauschter Unterlagen rechtsverbindlich regeln.

Mit ihrem Vorschlag zum Umgang mit Interessenkonflikten greift die Kommission einen wichtigen Aspekt des Vergabeverfahrens auf. Formelle oder informelle Beziehungen zwischen der ausschreibenden Stelle und den Bewerbern müssen transparent gemacht werden, um Wettbewerbsverzerrungen und Korruption vorzubeugen. Deshalb muss auch die ausschreibende Stelle durch ihre Personalbesetzung dafür Sorge tragen, dass Mitarbeiter keine verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen zu potenziellen Bietern unterhalten. Das Vorliegen eines Interessenkonflikts sollte aber nicht automatisch zu einem Ausschluss führen.

AmCham Germany begrüßt die Anstrengungen der Kommission, die Vergabeverfahren effizienter zu gestalten. Allerdings erscheint die Möglichkeit, Angebotsfristen auf zehn bis zwanzig Tage zu verkürzen, nicht geeignet, einen fairen Bieterwettbewerb zu gewährleisten. Gerade für große Unternehmen und bei technisch komplexen Aufträgen ist diese Fristverkürzung nicht umsetzbar.

Für AmCham Germany ist Rechtssicherheit ein wichtiges Qualitätsmerkmal jeder Reform. Die ebenfalls adressierten „Allgemeinen Grundsätze" bleiben aber zu vage und sind geeignet, Rechtsstreitigkeiten zu provozieren. Dies gilt insbesondere für die Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung von EU-Vorschriften auf den Gebieten der Umwelt- und Sozialvorschriften und des Sozial- und Arbeitsrechts. Gleiches gilt für die Regelungen zur Eignungsprüfung, zu denen in den deutschen Vergabeordnungen bereits detaillierte Regelungen bestehen. Hier sollten rechtssichere Regelungen zur Eigenerklärung, zu Beschränkungen auf den Ausschreibungsgegenstand und zur Prä-Qualifikation Berücksichtigung finden.

Über die Amerikanische Handelskammer in Deutschland

Die Amerikanische Handelskammer in Deutschland fördert die globalen Handelsbeziehungen, die auf dem starken Fundament der amerikanisch-deutschen Partnerschaft stehen. Dabei unterstützen und fördern wir aktiv die Interessen unserer Mitglieder durch unser Netzwerk in Wirtschaft, Politik und der AmChams weltweit. AmCham Germany ermöglicht interkulturelles Verständnis, Zusammenarbeit und neue Investitionen durch die Grundsätze eines transparenten Dialogs, freien Handels und eines wettbewerbsfähigen und offenen Wirtschaftsklimas.

Über das Telecommunications, Internet, and Media (TIM) Committee

Das Telecommunications, Internet, and Media (TIM) Committee der Amerikanischen Handelskammer in Deutschland (AmCham Germany) vertritt als zentraler Ansprechpartner die Interessen der AmCham-Mitglieder der IKT-Branche. Die bearbeiteten Themen erstrecken sich vom Ausbau intelligenter Netze über Cloud Computing, Cyber-Sicherheit, Datenschutz und Urheberrecht bis hin zum Verbraucherschutz. Das TIM Committee repräsentiert derzeit mehr als 80 Mitgliedsunternehmen aus allen bedeutenden Bereichen der Telekommunikations-, Internet-, und Medienmärkte. Am Standort Deutschland umfasst der IKT-Sektor gegenwärtig rund 900.000 Beschäftigte, die Umsätze belaufen sich auf mehr als 150 Milliarden Euro pro Jahr.

Kontakt AmCham Germany

Telecommunications, Internet, and Media (TIM) Committee
Chairman: Dr. Gunnar Bender, Director Public Policy, Facebook Germany GmbH
Co-Chair: Mike Cosse, Leiter Unternehmenskommunikation und Politik, Mitglied der Geschäftsleitung, E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG
Co-Chair: Dr. Nikolaus Lindner, LL.M., Leiter Government Relations Deutschland, eBay GmbH

Julia Pollok, M.A.
Manager, Government Relations / Leiterin Regierungsbeziehungen
American Chamber of Commerce in Germany e.V.
Charlottenstrasse 42, 10117 Berlin
T +49 30 288789-24
F +49 30 288789-29
E jpollok@amcham.de

www.amcham.de